

**Anfrage Roth David und Mit. über die Sonderbehandlung von Reichen (A 112). Eröffnet am: 13.12.2011 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement i. V. mit Finanzdepartement****Antwort Regierungsrat:**

*Zu Frage 1: Ist es die Aufgabe der Wirtschaftsförderung, sich um die Finanzinvestitionen von Milliardären zu kümmern?*

Die Wirtschaftsförderung Luzern bietet die ihr vom Kanton mit der Leistungsvereinbarung übertragenen Dienstleistungen grundsätzlich allen interessierten Unternehmen und Personen an, welche ihre wirtschaftliche Tätigkeit im Kanton Luzern auf- oder ausbauen möchten. Dazu gehört auch die Unterstützung von investitionswilligen Personen aus dem Ausland, besonders dann, wenn die beabsichtigten Investitionen bedeutende wirtschaftliche Auswirkungen auf die Region und den Kanton haben.

*Zu Frage 2: Inwiefern kann das Geschäftsgebaren von Peter Pühringer als eine Tätigkeit wirtschaftlicher Natur gesehen werden, die Aktivitäten der Wirtschaftsförderung rechtfertigen?*

Die Investitionen, die Herr Pühringer tätigt, haben in mehrerer Hinsicht wirtschaftlich bedeutende Auswirkungen. Die ausgelösten Bauinvestitionen haben ein erhebliches Ausmass und steigern die Nachfrage nach Leistungen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass nach Beendigung der Ausbau- und Renovationsarbeiten betriebliche Aktivitäten ausgelöst werden, die wesentliche Verdienstmöglichkeiten und Arbeitsplätze schaffen. Diese wiederum steigern das Steuersubstrat, die Wirtschaftskraft und die Standortattraktivität der Region.

*Zu Frage 3: Weshalb genießt Peter Pühringer die Vorteile der Pauschalbesteuerung, wenn er hierzulande sich aktiv wirtschaftlich betätigt?*

Aufgrund des bestehenden Steuergeheimnisses kann über die Besteuerung der Familie Pühringer keine Auskunft erteilt werden. Sollte Herr Pühringer nach dem Aufwand besteuert werden, müsste er die entsprechenden gesetzlich umschriebenen Voraussetzungen erfüllen (§21 Abs. 1 und 2 Steuergesetz). Werden diese erfüllt, erfolgt die Besteuerung nach Artikel 21 Abs. 3 Steuergesetz. Andernfalls unterliegt die Familie Pühringer der ordentlichen Einkommens- und Vermögensbesteuerung.

*Zu Frage 4: Peter Pühringer scheint eine eher geringschätzig Haltung zu unserem direkt-demokratischen System und zum Mitspracheverfahren zu haben. Erachtet der Regierungsrat solche Personen als geeignete Investoren für den Kanton Luzern?*

Die in der Frage angedeuteten Unterstellungen zu Herrn Pühringer sind falsch und unangebracht. Sämtliche Bauvorhaben, auch diejenigen von Herrn Pühringer, haben die rechtlichen Verfahren zu durchlaufen. Dass zwischen der Bauherrschaft und zwischen den verschiedenen Prüfungs- und Bewilligungsinstanzen unterschiedliche Ansichten bestehen, ist häufig der Fall. Es sind aber immer die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Sofern die rechtlichen Vorgaben eingehalten sind, hat der Gesuchsteller generell einen Anspruch auf die entsprechende Bewilligung. Die politischen und allgemeinen Ansichten sind nicht Teil der öffentlich-rechtlichen Überprüfung; vielmehr ist im Rahmen der verfassungsmässig garantierten Meinungsfreiheit die politische Grundhaltung zu respektieren, soweit sie sich im Rahmen der Rechtsordnung hält.

*Zu Frage 5: Ist dem Kanton Luzern bekannt, aus welchen Tätigkeiten Peter Pühringer sein Vermögen akkumuliert hat?*

Im Rahmen der persönlichen Kontakte der Wirtschaftsförderung Luzern mit den Investoren werden auch vertrauliche Themen dieser Art zur Sprache gebracht. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass in diesem Fall das Vermögen aus rechtswidrigen Tätigkeiten erwirtschaftet wurde.

*Zu Frage 6: Kennt die Wirtschaftsförderung des Kantons umfassende Kriterien zur Beurteilung, wen sie unterstützt, oder wird dies einzig durch die Höhe der Investition bestimmt? Wie wird zum Beispiel verhindert, dass der Kanton nicht Beihilfe zur Geldwäscherei leistet? Wie wird sichergestellt, dass die Personen, welche von der Wirtschaftsförderung Unterstützung erhalten, sich nicht durch Gesetzesverstösse in ihrem Herkunftsland bereichert haben?*

Die Fragen nach umfassender Seriosität eines Investors haben in der Arbeit der Wirtschaftsförderung Luzern einen hohen Stellenwert. Im Zentrum stehen dabei primär auf Vertrauen basierende Gespräche. Aktive Unterstützung durch die Wirtschaftsförderung Luzern wird nur dann gewährt, wenn kritische Fragen zu den erwähnten Themen beantwortet und erklärt werden können. Es ist weder im Sinne der Wirtschaftsförderung noch im Sinn des Kantons, wenn im Rahmen der wirtschaftlichen Aktivitäten von Investoren im Raum Luzern Gelder eingesetzt werden, deren Herkunft mit irgendwelchen Unrechtmässigkeiten in Verbindung gebracht werden könnten.

*Zu Frage 7: Darf ein Gemeinderat mit Privaten Vereinbarungen bezüglich der Höhe des Steuerfusses machen?*

Die Einheiten für die Staatssteuer werden gemäss § 2 StG vom Kantonsrat festgelegt. Die Stimmberechtigten der Einwohner- und Kirchgemeinden bestimmen die Einheiten für die Gemeinde- und Kirchensteuern jährlich mit der Genehmigung des Voranschlages (§ 236 StG). Der Gemeinderat kann somit keine Vereinbarungen über die Höhe der Steuereinheiten abschliessen.